

Dokumentation

Frankfurt am Main ■ 4. Februar 2002

www.epd.de

Nr. 6a

Strukturreformdebatte in der evangelischen Kirche

■ Reform ist nötig – Reform ist möglich

Von Dr. Eckhart von Vietinghoff

■ Verschmelzung von EKU und Arnoldshainer Konferenz

Von Dr. Wilhelm Hüffmeier

■ Wegfall konfessioneller Zusammenschlüsse erhöht nicht das Gewicht der EKD

Bischof Hans Christian Knuth (VELKD) zur Strukturdiskussion

■ »Union Evangelischer Kirchen in der EKD«

Entwurf einer Grundordnung

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3,
60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt

Geschäftsführer:
Hans Norbert Janowski
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Dr. Thomas Schiller

Ressort epd-Dokumentation:
Verantwortlicher Redakteur
Peter Bosse-Brekenfeld
Tel.: (069) 58 098 -135
Fax: (069) 58 098 -294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation dient der
persönlichen Unterrichtung.
Nachdruck nur mit Erlaubnis und
unter Quellenangabe.

■ Neue Bewegung in der Reformdebatte - In der evangelischen Kirche wird über zukunftstaugliche Strukturanpassungen nachgedacht

Von Rainer Clos

Berlin (epd). In der evangelischen Kirche sorgt mit »UEK« ein neues Kürzel für Aufmerksamkeit. Die Abkürzung steht für «Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland». Auf den ersten Blick scheint diese »Union« die ohnehin schwer durchschaubare Gliederung des deutschen Protestantismus nur um eine weitere Verästelung zu bereichern. Doch mittelfristig könnten damit Reformbestrebungen in der evangelischen Kirche neuen Schwung erfahren.

Denn dass es angesichts der Zersplitterung in 24 Landeskirchen und in eigene konfessionelle Zusammenschlüsse von Reformierten, Unierten und Lutheranern unter dem Dach der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Reformbedarf gibt, gilt als unbestritten. Ernsthafte, aber gescheiterte Versuche grundlegender Reformen liegen bereits ein Vierteljahrhundert zurück.

Was mit UEK gewollt ist, bringt Wilhelm Hüffmeier, Präsident der Kanzlei der Evangelischen Kirche der Union (EKU), ein Zusammenschuss von sieben unierten Kirchen auf dem Gebiet des ehemaligen Preußen, auf eine knappe Formel: »Durch die Union Evangelischer Kirchen wollen wir die EKD stärken.« Die Weichen zu einer Verschmelzung von EKU und Arnoldshainer Konferenz, eine Arbeitsgemeinschaft von 16 Kirchenleitungen, wurden bereits im Herbst gestellt.

Seither liegt ein Entwurf einer Grundordnung für die Zusam-

menführung den 15 beteiligten reformierten, unierten und lutherischen Landeskirchen zur Stellungnahme vor. Aus einzelnen Landeskirchen gibt es bereits positive Rückmeldungen. Aber ob der straffe Zeitplan, nach dem die neue Kirchengemeinschaft Mitte nächsten Jahres stehen soll, gehalten werden kann, erscheint offen.

Weiter reicht ein Vorschlag, den Eckhart von Vietinghoff, Präsident des Landeskirchenamtes Hannover und Mitglied des EKD-Rates, in die Debatte eingeführt hat. In einem Diskussionspapier, das der Kirchenjurist aus der größten Landeskirche persönlich verantwortet, fällt der Befund über die aktuelle strukturelle Verfassung der evangelischen Kirche düster aus: »Die gegenwärtige Aufbau- und Leitungsstruktur der Gemeinschaft der 24 Landeskirchen ist weithin nur noch historisch erklärbar und orientiert sich im Wesentlichen an binnenkirchlichen Kriterien.« Die überkomplexe, unübersichtliche Struktur des Protestantismus werde selbst innerkirchlichen Aufgaben kaum gerecht, Außenstehenden sei sie kaum vermittelbar.

Doch Vietinghoff bleibt nicht bei der Analyse stehen, sondern empfiehlt konkrete Schritte für eine flexible Anpassung kirchlicher Strukturen und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die EKD zum einzigen Gemeinschaftsdach von allen 24 Landeskirchen zu machen. Kritiker ruft gewiss auf den Plan der in dem Papier vorgeschlagene Wegfall der konfessionellen Zusammenschlüsse. Neben EKU und Reformiertem Bund betrifft dies die Vereinigte Evan-

gelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), Dachverband von acht lutherischen Landeskirchen.

Doch im Zuge der Strukturstraffung will Vietinghoff keineswegs konfessionelles Profil schleifen. Vielmehr soll die lutherische, reformierte und unierte Prägung in einer »in sich konfessionell differenzierungsfähigen und in Sachaufgaben flexibel handlungsfähigen EKD« ihren Ausdruck finden. Konfessionelle Konvente im Rahmen der EKD-Synode und eigene Arbeitsstrukturen nennt das Papier als Elemente, mit denen die Bekenntnisgebundenheit gewahrt werden kann.

Das neue Modell schaffe Transparenz, bündele Themen und Kräfte, mache aber auch Kontroversen deutlicher, hebt Vietinghoff die Stärken hervor: »Die Vorteile einer einzigen Gemeinschaft der Landeskirchen überwiegen deutlich die Risiken.« Am Zug sieht der Jurist jetzt die Landeskirchen, sie seien Motor des Veränderungen.

Dort gibt es bereits Bewegung, wie das Näherrücken einiger ostdeutscher Landeskirchen zeigt. Beispielhaft dafür ist die Initiative der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die fünf ostdeutschen unierten Kirchen sollten fusionieren. Parallel gibt es Vereinbarungen zwischen der Kirchenprovinz Sachsen und thüringischen Landeskirche über eine Kirchenkonföderation für die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen. (epd-Basisdienst, 25.1.02)

Aus dem Inhalt:

Zum Thema: Neue Strukturreformdebatte in der evangelischen Kirche

- ▶ Rainer Clos: »Neue Bewegung in der Reformdebatte – In der evangelischen Kirche wird über zukunftstaugliche Strukturanpassungen nachgedacht« **2**

»Unfrisierte Gedanken« – ein Diskussionspapier

- ▶ Präsident Dr. Eckhart von Vietinghoff:
 »Reform ist nötig – Reform ist möglich – unfrisierte Gedanken zur verbesserungsbedürftigen Kooperation aller Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland« **4**

»Union Evangelischer Kirchen in der EKD«

- ▶ Präsident Dr. Wilhelm Hüffmeier:
 »Verschmelzung von Evangelischer Kirche der Union und Arnoldshainer Konferenz« **13**
- ▶ Entwurf einer Grundordnung der »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« **19**
- ▶ Entwurf eines Vertrages zur Bildung einer »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« **22**

Eine Stimme aus der VELKD

- ▶ »Der Wegfall konfessioneller Zusammenschlüsse erhöht nicht das Gewicht der EKD« - Dr. Hans Christian Knuth, leitender Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Strukturreform **17**

Reform ist nötig – Reform ist möglich

Von Dr. Eckhart von Vietinghoff

Der Autor ist Präsident des Kirchenamtes der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers und Mitglied des EKD-Rates. Sein Papier, das er »ganz persönlich« verantwortet, nennt er »unfrisierte Gedanken zur verbesserungsbedürftigen Kooperation aller Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Es ging am 14. 1. 2002 an die leitenden Geistlichen und Juristen der EKD-Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie an die Mitglieder des EKD-Rates.

Seit dem Versuch einer großen EKD-Reform in den siebziger Jahren, der wegen des als zu zentralistisch empfundenen Konzepts scheiterte, sind Struktur und Verfahren, in denen die 24 evangelischen Landeskirchen kooperieren, Thema vieler Gespräche geblieben. Rasch wird man sich über den Reformbedarf einig, aber dann pflegen diese Gespräche seufzend in der resignativen Erkenntnis zu enden, dass gewissermaßen der archimedische Punkt fehle, von dem aus der Hebel ange-setzt werden könne. Nun hat das dankenswerte Projekt »Union evangelischer Kirchen« Dynamik in den bisherigen Stillstand gebracht. Dieses Vorhaben geht alle 24 Landeskirchen unmittelbar an, nicht nur die an diesem Projekt aktiv beteiligten.

Ich meine, das Ziel muss bereits jetzt energisch weiter gesteckt werden: Zeitnah ist für alle 24 Landeskirchen eine einzige gemeinsame Kooperationsstruktur auf der Basis der EKD zu schaffen, die funktionstüchtiger, transparenter und zukunftsorientierter als der jetzige Zustand arbeitet.

Reformen hin zu diesem Ziel habe auch ich seit jeher generell gefordert. Die Fairness gebietet, dazu nun konkret zu werden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dies versuchen. Sie sind subjektiv, unfertig und in gewisser Weise spontan. Ich verantworte sie ganz persönlich. Sie sind meinem Dienstherrn, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, nicht zuzurechnen. Nur so, also als »Zerreißpapier« eines Einzelnen, ist Folgendes gedacht. Nur so möge man damit in aller Unbefangenheit umgehen.

I.

Brisanz und Dynamik der allgemeinen Rahmenbedingungen für das Handeln der Kirche müssen in ihrer Härte schärfer

wahrgenommen werden, um die kirchlichen Kooperationsstrukturen rechtzeitig und aufgabengerecht fortzuentwickeln.

Nahezu alle 24 evangelischen Landeskirchen befinden sich jeweils auf ihrer Ebene in einem Prozess der Aufgabenkritik und Strukturrevision. Diese Prozesse sind unterschiedlich intensiv und unterschiedlich weit voran geschritten, je nach Problemlage, Finanzkraft und vor allem politischem Handlungswillen, aber sie laufen (z.B. Zusammenlegung von Kirchenkreisen; intensivere Kooperations- und Koordinationsverfahren; Stärkung der Eigeninitiative; Dezentralisation und Delegation; ortsnähere Finanzverteilungssysteme; und leider auch Stellenabbau). Die Ebene der Kooperation aller Landeskirchen ist von Strukturveränderungen bisher ausgespart geblieben. Offenbar kommen der Problemdruck und das Problembewusstsein hier erst später an.

Zur Erinnerung die bekannten Rahmenbedingungen in Stichworten:

- Kultureller Traditionsabbruch in der ganzen Gesellschaft, verstärkt im Bereich Glaube, Religion; Relevanzverlust von Christentum und insbesondere von Kirche als institutioneller Organisationsform, im Osten in dramatischer Offenkundigkeit, im Westen in schleichender, aber nicht minder brisanter Alltäglichkeit.
- Demografische Entwicklungen gerade für den christlichen, den evangelischen Bevölkerungsteil, die die Zahl der Kirchenglieder binnen einer Generation - von Austritten ganz abgesehen - um etwa ein Drittel irreversibel reduzieren und die kirchliche Alterspyramide noch stärker als die der Gesamtbevölkerung auf den Kopf stellen wird.
- Ein alles in allem akzeptiertes und verfassungsrechtlich gefestigtes System des Verhältnisses von Staat und Kirche, das freilich stärkeren Risiken ausgesetzt sein wird:

- Die zunehmende Zahl der Konfessionslosen (gerade in meinungsbildenden Sektoren) stellt aus der Perspektive allgemeiner, oft auch sehr platter Religionskritik an die Plausibilität dieses Systems kritischere Fragen. Auf der ganz anderen Seite, der Integration neuer Religionen im Land, zeigt genaues Hinsehen immer deutlicher, dass etwa die Einbeziehung des

Islam in das herkömmliche deutsche Staats-Kirchen-System, in den aus alten historischen und kulturellen Wurzeln gespeisten Kulturkompromiss, allenfalls theoretisch, keinesfalls aber praktisch-konkret in absehbarer Zeit umsetzbar sein wird. Aus zwei ganz unterschiedlichen Perspektiven dürfte also im gesellschaftlich-politischen Raum die Neigung wachsen, das bislang bewährte Staat-Kirche-System zu nivellieren, um für die wachsende Komplexität einer heterogeneren religiösen Landschaft Regelungen zu finden, die als praktikabler und pluralismustauglicher behauptet werden. Es werden Irrwege sein, die aber auf den ersten oberflächlichen Blick attraktiv erscheinen. LER ist nur ein Beispiel.

- Die politischen und rechtlichen Entwicklungsperspektiven der EU laufen tendenziell nicht auf das deutsche System einer Balance von Trennung und Kooperation zwischen Staat und Kirche zu, sondern auf ein Verständnis von Religionsfreiheit, das größere Distanz zu den Kirchen hält, sie frei gewähren lässt, aber ihnen nicht als anerkannte wesentliche Kräfte auch institutionell eine besondere Stellung einräumt.

“ Das Christentum und allemal die evangelischen Kirchen müssen in Deutschland mit deutlich weniger Menschen, deutlich weniger Finanzkraft, nachlassender stützender Stabilität durch das staatlich-gesellschaftliche Klima einerseits den steigenden missionarischen und ökumenischen Aufgaben andererseits gerecht werden.

■ Elementarere ökumenische Herausforderungen: Die »Grenzen« verlaufen zwischen Christentum (und anderen Konfessionen) einerseits sowie den Konfessionslosen andererseits und innerhalb der christlichen Ökumene zwischen römisch-katholischem Katholizismus, Orthodoxie und reformatorischen Kirchen. Die unter den reformatorischen Kirchen gepflegten weiteren Differenzierungen haben dagegen in Deutschland in der Lebenswirklichkeit längst an profilbildender und zukunftsorientierter Prägekraft verloren (sie werden von den Kirchen selbst auch nur selektiv ernst genommen, wie jeder Umzug zwischen den Landeskirchen zeigt, der die Umziehenden ohne ihr Zutun, ihre Zustimmung, ja meistens ohne ihr Wissen von einem Bekenntnisstand in den anderen versetzt).

Kurz und knapp: Das Christentum und allemal die evangelischen Kirchen müssen in Deutschland mit deutlich weniger Menschen, deutlich weniger Finanzkraft, nachlassender stützender Stabilität durch das staatlich-gesellschaftliche Klima einerseits den steigenden missionarischen und ökumenischen Aufgaben andererseits gerecht werden. Diese schon jetzt dramatischen Herausforderungen werden zukünftig noch schneller wachsen. Sie verlangen nach inhaltlichem Profil und Entscheidungskraft. Beides muss gestützt werden durch optimale Leitungsstrukturen.

In dieser aktuellen Lage sind die Kirchenleitungen den Gemeinden, den Kirchengliedern weitaus präzisere Rechenschaft als bisher schuldig, ob denn die vorhandenen Leitungs- und Kooperationsstrukturen ebenso aufgabengerecht, innovationsfähig und entscheidungskräftig wie transparent nach innen und profilbildend nach außen sind. Darzulegen ist auch wesentlich nachvollziehbarer, ob sie zeit- und kostengünstig arbeiten.

II.

Die gegenwärtige Aufbau- und Leitungsstruktur der Gemeinschaft der 24 Landeskirchen ist weithin nur noch historisch erklärbar und orientiert sich im Wesentlichen an binnenkirchlichen Kriterien. Diese Struktur ist extrem komplex. Sie wird selbst den innerkirchlichen Anforderungen kaum noch gerecht. Noch viel weniger ist sie außerkirchlich vermittelbar. Sie schwächt die kirchliche Präsenz in der Öffentlichkeit. Ihre Plausibilität ist weitestgehend verloren gegangen.

Die geografischen Zuschnitte der 24 Gliedkirchen sind nur in der Minderzahl der Fälle zeitgemäß; mehrheitlich sind sie nur bei inniger Liebe zu Geschichte nachvollziehbar. Ihre Größen reichen von rd. 60.000 Kirchengliedern bis zu knapp 3,2 Mio. Kirchengliedern. 14 Landeskirchen haben eine Million und weniger Kirchenglieder; 10 Landeskirchen haben sogar weniger als 500.000 Kirchenglieder. Diese überkommenen landeskirchlichen Zuschnitte beruhen in ihren Grundzügen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf Entscheidungen des Wiener Kongresses vor bald 200 Jahren. Diese damals rein staatlichen Entscheidungen sind inzwischen freilich in Essentialia landeskirchlichen Selbstverständnisses mutiert. Veränderungen im Zuschnitt der Landeskirchen sind daher kaum zu erwarten. Aber auch unabhängig von den oft nicht mehr zeitgemäßen Zuschnitten sind und bleiben die Landeskirchen die

zentralen Größen gesamtkirchlicher Kooperation. Bei ihnen liegen die zentralen Kompetenzen wie Personalhoheit, Finanzhoheit und die überwiegenden Teile der Gesetzgebungskompetenz. Bei ihnen findet die Bekenntnisbindung ihren besonderen Ausdruck. Also ist richtigerweise für alle weiteren Überlegungen von den 24 Landeskirchen als den vorgegebenen und entscheidenden Strukturelementen auszugehen.

“ **Die gegenwärtige Aufbau- und Leitungsstruktur der Gemeinschaft der 24 Landeskirchen ist weithin nur noch historisch erklärbar und orientiert sich im Wesentlichen an binnenkirchlichen Kriterien.**

Umso bedeutsamer ist daher die Art und Weise, in der die Kooperation der Landeskirchen organisiert wird. Alle 24 Landeskirchen haben sich zum einen in der EKD (mit begrenzten Gemeinschaftsaufgaben) und jeweils mehrere der Landeskirchen haben sich in teils verbindlichen konfessionellen Bündeln, teils in lockerer Arbeitsgemeinschaftsform (jeweils ebenfalls mit begrenzten Gemeinschaftsaufgaben) zusammen gefunden: Evangelische Kirche der Union (EKU), Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), daran angegliedert das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Arnoldshainer Konferenz, Reformierter Bund und in nur regionaler Bedeutung die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Diese »Substrukturen« sind in ihrer gegenwärtigen Form im Wesentlichen ein Ergebnis der kirchlichen Neugliederung nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie sind damals zunächst mehr in wechselseitiger Abgrenzung entstanden. Heute arbeiten sie in einem freundlichen Nebeneinander und auch Miteinander.

Zusammengefasst: 24 faktisch in vielerlei Hinsicht (Zuschnitt, Größe, Leistungskraft) völlig inkomensurable Größen, also eine hochkomplexe Grundstruktur, haben sich ein Koordinations- und Kooperationssystem entwickelt, das seinerseits statt richtigerweise einfacher als die Grundstruktur zu sein, noch komplexer als diese ist. Damit wirft das Kooperationssystem seinerseits noch zusätzliche Koordinationsprobleme auf, statt die sowieso schon vorhandenen Probleme zu minimieren. Das gemeinschaftliche Leitungssystem der Gliedkirchen funktioniert daher auch nicht (mehr) zufriedenstellend. Der Abstimmungsbedarf ist außerordentlich. Das Außenbild, die öffentliche Präsenz sind diffus und profilschwach. Manche Aufgaben werden an mehreren Stellen bearbeitet, andere dafür gar nicht aufgegriffen.

Gute Arbeitsergebnisse verpuffen immer wieder, weil sie nicht professionell und zeitnah allen Gliedkirchen kommuniziert werden können. Der Zeit- und Ressourcenverschleiß ist nicht tolerabel. Die jeweils Verantwortlichen sind zunehmend frustriert (keine gute Basis zur Gewinnung und Entwicklung von erstklassigem Leitungspersonal, das nicht in unbegrenzter Zahl zu finden und in einem zukünftig enger werdenden Arbeitsmarkt von Führungskräften noch schwerer für die Kirche zu gewinnen sein wird). Kurz: Die Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Struktur der landeskirchlichen Kooperation ist allgemein. Sie bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Diese Struktur hat ihre Plausibilität verloren, ihre Legitimation eingebüßt. Sie ist nicht mehr vermittelbar. Jeder Versuch, sie zum Beispiel einem Kirchenkreistag überzeugend zu erläutern, der gerade harte Stellenplanungsbeschlüsse mit der Streichung weiterer Pfarrstellen fällen muss, scheitert kläglich. Dieser Befund kehrt die sonst übliche Begründungspflicht um: Äußerst starke Gründe muss derjenige nennen können, der die überkommene Struktur der Kooperation und Koordination der Landeskirchen bewahren will, nicht wer es für zwingend hält, sie zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache nicht überraschend, dass schon bisher viele für das kirchliche Leben wirklich wesentliche Ergebnisse von vornherein im Blick auf die Gemeinschaft aller Gliedkirchen konzipiert und verwirklicht worden sind: Zum Beispiel das Evangelische Gesangbuch, das neue Agendenwerk (Gottesdienstbuch), der Evangelische Erwachsenenkatechismus, der Konsultationsprozess zum Sozialwort der Kirchen, zentrale Aufgaben von Diakonie- und Entwicklungspolitik.

III.

»Form follows function«. Die kirchlichen Kooperationsstrukturen haben sich an den Aufgaben auszurichten, statt die Aufgaben in die überkommenen institutionellen Strukturen einzupassen.

Welches sind die heutigen und die zukünftigen Gemeinschaftsaufgaben, was müssen die Landeskirchen jetzt und in Zukunft gemeinsam tun? Folgende Rubriken bieten sich an:

1. Sachgebiete, die Kraft Natur der Sache gemeinschaftlich für alle 24 Gliedkirchen geregelt werden müssen: zum Beispiel Mitgliedschaftsrecht, Finanzausgleich, Vertretung beim Bund und der EU, grundlegende Themen der öffentlichen Ver-

antwortung, Militärseelsorge, Teile der Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Sachgebiete, die wegen der unterschiedlichen landeskirchlichen Leistungskraft gemeinschaftlich jedenfalls für mehrere Landeskirchen zu regeln sind: zum Beispiel bestimmte Felder der Gesetzgebung, Rechts- und Organisationsberatung, Gerichtsbarkeit, Fachberatung für damit überforderte, also in der Regel kleinere Landeskirchen.

3. Trägerschaft überregional bedeutsamer Einrichtungen, sei es durch alle Gliedkirchen: zum Beispiel Evangelischer Entwicklungsdienst, Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik, Diakonisches Werk, Evangelisches Missionswerk, sei es durch mehrere Gliedkirchen: zum Beispiel kirchliche Hochschulen, FES, Predigerseminare, Pastoralkollegs, Erwachsenenbildung, Akademien.

4. Wechselseitige Verfügbarmachung der Leistungen, Ideen, Projekte aller, nicht zuletzt der größeren Landeskirchen (die zu leicht »sich selbst genug sind« und dabei die anderen Landeskirchen »vergessen«), für alle oder einige Landeskirchen: zum Beispiel regionale Publizistik und Öffentlichkeitskampagnen, IuK-Techniken, Arbeitsmaterialien aller Art; also eine effiziente und zeitnahe Ideenbörse.

5. Pflege der Zusammengehörigkeit von Kirchen in ihren Konfessionsfamilien in Theologie und gemeinsamen konfessionsgeprägten Arbeitsgebieten; ökumenische Beziehungen innerhalb Deutschlands und weltweit; Zugehörigkeit einzelner Landeskirchen zum Lutherischen bzw. zum Reformierten Weltbund; die weltweiten Verbindungen innerhalb dieser Konfessionsfamilien; ökumenische Lehrgespräche und Vereinbarungen; Verträge mit Partnerkirchen.

6. Gemeinsame Rechtsregelungen grundsätzlicher Art (zum Beispiel Pfarrerdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht, Disziplinarrecht), die bisher von den konfessionellen Bündeln oder den jeweiligen Landeskirchen beschlossen werden, bei denen aber im Laufe der Zeit eine weitgehende inhaltliche Annäherung stattgefunden hat. Daher ist die Frage akut, welche dieser Regelungen auch zukünftig zwingend nur unter konfessionellen oder landeskirchlichen Vorzeichen zu entscheiden sind (Da dies oft kaum mehr zu begründen ist: liegt hier für die Zukunft nicht eine gesamtchurchliche Rahmengesetzgebung näher? Diese würde zugleich die Qualität und einheitliche Systematik kirchlicher Gesetzgebung, die Vergleichbarkeit

der Rechtsanwendung und Rechtsprechung und schließlich auch die immer unzureichendere wissenschaftliche Bearbeitung fördern.)



Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Bekenntnisbindung steht natürlich nicht zur Disposition. Lutherische, reformierte, unierte Landeskirchen dürfen nicht um ihr spezifisches Profil gebracht werden. Diese Vielfalt ist ein Reichtum des Protestantismus, keine Last.

Festzuhalten ist: Vier wenn nicht sogar fünf der genannten sechs Rubriken gemeinschaftlicher Aufgaben bestimmen sich also im Kern nach der Leistungskraft der Gliedkirchen, nicht nach ihrer konfessionellen Prägung. Sie müssen daher auch zuerst nach ihrer jeweiligen Sachnotwendigkeit strukturiert werden. Sie sind - nur in diesem Sinne - gewissermaßen konfessionsneutral. Das überzeugende Argument, gerade die kleineren Gliedkirchen brauchten eine sie begleitende und betreuende engere Gemeinschaft, ist also überwiegend aufgabenbestimmt, allenfalls nachrangig konfessionsbestimmt. Die konfessionelle innere Textur der Gemeinschaft der 24 Gliedkirchen hat im Laufe der Jahrzehnte ihre Begründungskraft für jeweils eigene institutionelle Zwischenebenen und eigene Gesetzgebungskompetenzen eingebüßt. Dies ist angesichts Leuenbergs eine begrüßenswerte und gewollte Entwicklung, ein gewissermaßen organischer theologischer Prozess, daher auch in der Breite der Kirche weithin als selbstverständlich, geradezu als überfällig verstanden (Dass zum Beispiel die Vereinbarung von Meißen mit der Kirche von England von der EKD und dem Kirchenbund abgeschlossen wurde, unterstreicht dies ebenso wie die förmlich Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie durch die EKD.).

Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Bekenntnisbindung steht natürlich nicht zur Disposition. Lutherische, reformierte, unierte Landeskirchen dürfen nicht um ihr spezifisches Profil gebracht werden. Diese Vielfalt ist ein Reichtum des Protestantismus, keine Last, kein Nachteil. Aber die Frage, um die es geht, ist eine ganz andere: Rechtfertigen diese Profile heute noch eigene feste Institutionen neben der Gemeinschaft aller 24 Gliedkirchen, um diesen Reichtum sowohl innerevangelisch wie auch ökumenisch vor Ort und weltweit nutzbar zu machen? Liegt nicht vieles von dem, was als bekenntnisgeboten behauptet wurde und wird, in Wirklichkeit auf einer anderen Ebene, nämlich der des spezifischen

Klimas, des Stils, der gewachsenen Denk- und Handlungsweise, die eine Landeskirche aus Tradition und landsmannschaftlichem Umfeld prägen? Hier besteht dringender und selbstkritischer Klärungsbedarf über Bedeutung und Prägekraft der landeskirchlichen Bekenntnisse.

IV.

Für zukunftsfähigere Kooperationsstrukturen sind schon vorhandene und bewährte Instrumentarien und Gestaltungsformen zu nutzen und fortzuentwickeln. Alle dafür nötigen »Bausteine« liegen bereits vor.

Der Gedanke könnte nahe liegen, zunächst eine grundsätzliche Verständigung über die »Kirche der Zukunft«, die leitbildgebende Ekklesiologie, die tragenden Grundsätze herbeizuführen. Abgesehen von der Erfahrung, dass derartige Debatten durchaus anregen, wegen ihres notwendigerweise abstrakten und theoretischen Ergebnisses in aller Regel konkret aber folgenlos zu bleiben pflegen, kann von einem solchen Verfahren auch guten Gewissens abgesehen werden, wenn man sich nüchtern auf Folgendes beschränkt:

- Es sollen möglichst nur bereits vorhandene Instrumentarien der Rechts- und Verfahrensordnungen genutzt werden; vorgeschlagen wird also im Wesentlichen nur ein Umbau mit vorhandenem Material, nicht ein Neubau mit völlig neuen Elementen.

- Umgebaut wird nur die Ebene der landeskirchlichen Zusammenschlüsse, nicht die Kompetenzverteilung zwischen den Landeskirchen und ihren Zusammenschlüssen. Was die Landeskirchen »abgeben« wollen und sollen, orientiert sich am Ist-Zustand und bleibt auch für die Zukunft ihre freie Entscheidung. Daher werden keine grundlegenden Veränderungen der kirchlichen Finanzverfassung zwischen den Landeskirchen und ihrem gemeinsamen Zusammenschluss auch nur erwogen (bei Geld erlahmt bekanntlich jeder Reformwille am raschesten).

Die Kirchenkonferenz als förderales Leitungsorgan der EKD kann für die EKD und für bisher den konfessionellen Bünden vorbehaltene Aufgaben funktions-tüchtiger gemacht werden.

Folgende bereits vorhandene Instrumentarien können für eine deutliche Strukturstraffung und

Effizienzsteigerung der Gemeinschaft der Landeskirchen nutzbar gemacht werden:

1. Der neue Artikel 10a Grundordnung EKD eröffnet nun ein Gesetzgebungsverfahren, das wie maßgeschneidert auf die unterschiedlichen Anliegen unterschiedlicher Gruppierungen von Landeskirchen einzugehen vermag, seien es konfessionelle Gemeinsamkeiten, seien es spezifische gemeinsame Sachinteressen. Nicht mehr nur alle gemeinsam, sondern auch nur einzelne oder einige der Landeskirchen können nun bei der EKD gesetzgeberisch »für sich arbeiten lassen«, können aber auch aus dieser Gesetzgebung wieder »aussteigen«. Dieses flexible System »vereinbahmt« keine Landeskirche endgültig, sondern hat sich richtigerweise allein durch die Qualität der jeweiligen Gesetzgebungsergebnisse zu bewähren. Dies ist ein äußerst elastisches und freiheitliches System, um Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln (etwa die oft ganz unterschiedlichen Interessen der kleinen und der großen Landeskirchen). Alles Nähere ist aus der jüngsten Gesetzgebung zu dieser Vorschrift hinlänglich bekannt.

2. Die Bekenntnisfrage ist der Dreh- und Angelpunkt der bisherigen Gemeinschaftsstruktur mit mehreren autonomen Zusammenschlüssen. Soweit bekenntnisgebundene Entscheidungen zu treffen sind, sieht aber bereits die Grundordnung der EKD in Artikel 27 für die Synode das Verfahren der *itio in partes* vor: Angehörige eines Bekenntnisses können sich in einem Konvent zu eigenen Beschlüssen versammeln, die von der Synode nicht überstimbar sind. Auch wenn dieses Verfahren nach jedenfalls meiner Kenntnis in der Geschichte der EKD-Synode nie angewandt wurde - ein weiterer Hinweis auf die faktische Relativität der interprotestantischen Bekenntnisunterschiede -, kann es für die Synode - und unter Umständen auch für andere Leitungsorgane der EKD - verfahrensmäßig fortentwickelt und für neue Themenfelder nutzbar gemacht werden. So könnte sich nahe legen, dieses Verfahren zu erweitern auf Fälle themengebundener und nicht nur bekenntnisgebundener Regelungen für nur eine begrenzte Zahl von Gliedkirchen, die für ihren Bereich Regelungen der EKD erbitten. Dies kann Folgen haben für die konkrete Zusammensetzung der EKD-Synode, denn für erweiterte Aufgaben ist auch eine erweiterte Expertise nötig.

3. Die Kirchenkonferenz als förderales Leitungsorgan der EKD (im Unterschied zu den eher unitarischen Organen Rat und Synode) kann für die EKD und für bisher den konfessionellen Bünden

vorbehaltene Aufgaben funktionstüchtiger gemacht werden durch:

- Prüfung der Frage, ob und wie auch für sie eine itio in partes geregelt werden kann (Im Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stimmen zum Beispiel rein faktisch jeweils nur die Vertreter derjenigen Kirchen ab, die an einer gemeinsamen konföderierten Regelung teilzunehmen beabsichtigten. Die anderen nehmen auf diese Weise aber immerhin voll an Information und Kommunikation teil).

- Bildung von Ausschüssen. Die Bedeutung der Kirchenkonferenz ist mit der allgemeinen Erkenntnis, dass die Landeskirchen jeweils für sich in immer mehr Themenfeldern keine relevanten Größen mehr sind, richtigerweise gewachsen. Die Kirchenkonferenz bedarf einer stärker politisch gestützten und damit in der Sache tragfähigeren Vorarbeit durch Ausschüsse, bestehend aus ordentlichen Mitgliedern der Kirchenkonferenz (Referentenbesprechungen und Ähnliches können diese »politische« Qualität nicht haben). Der Finanzbeirat ist faktisch weithin bereits ein solcher Ausschuss. Bei vermehrter Rechtsetzung durch die EKD wird ein Rechtsausschuss unerlässlich. Um aus den bisher zwar gelungenen gemeinsamen ad-hoc-Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik eine kohärentere Medienpolitik zu entwickeln, braucht die Kirchenkonferenz einen potenten Medienausschuss.

4. Die Wahl des Rates der EKD berücksichtigt schon seit jeher (Art. 30 Abs. 2 Grundordnung) die »bekenntnismäßige und landsmannschaftliche Gliederung«, so dass in ihm die innere Vielfalt und Flexibilität der Aufgabenerfüllung strukturell vorgeprägt ist. Weitere Differenzierungen legen sich nicht nahe.



Führt vorgeschlagene Fortfall aller anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zugunsten einer intern differenzierten EKD nicht zu einer bedenklichen Machtballung, zu einer unevangelischen Zentralisierung?

5. Die konfessionellen Prägungen können zusätzlich zum Verfahren der itio in partes weiterhin eigene Arbeitsstrukturen nutzen, so weit es um sonstige bekenntnisgebundene Aufgaben geht. Hierfür bietet sich als Grundmodell das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes an: Als schlanke und auf der Arbeitsebene einem

Kirchenamt angegliederte Arbeitsgemeinschaft pflegt es die Beziehungen zum Lutherischen Weltbund wie zu seinen Mitgliedskirchen. Nach diesem Modell ist ohne Weiteres die ökumenische Anschlussfähigkeit weltweit herstellbar. Auch die Einteilung in lutherische und reformierte Klassen, etwa in der lippischen Landeskirche, sollte ebenfalls auf interessante Gestaltungsanregungen für eine konfessionsorientierte innere Struktur gemeinsamer Organe geprüft werden.

6. Die Übernahme der Trägerschaft bestehender überregionaler Einrichtungen ist nicht zuerst ein Gestaltungsproblem - hier gibt es eine Fülle bewährter Modelle von EKD-Trägerschaft, über die gemeinsame Trägerschaft durch mehrere Landeskirchen bis zur Trägerschaft durch eine Landeskirche mit verbindlicher Kostenbeteiligung anderer Landeskirchen -, sondern vor allem ein Finanzierungsproblem. Das ist bekanntlich immer eine harte Nuss, aber kein durchschlagendes Argument gegen Strukturvereinfachungen. Denn die Kosten für diese Einrichtungen müssen so oder so getragen werden (am Rande: Könnte nicht der Berliner Dom von der EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen getragen werden? Könnte nicht Gleiches für das Gemeindekolleg in Celle denkbar sein oder für das Pastorkolleg in Pullach mit dem Ziel, aus ihm eine Art Führungsakademie für alle Landeskirchen zu entwickeln, ein längst überfälliges Vorhaben, insbesondere für die mittlere Führungsebene?).

V.

Die Vorteile einer einzigen Gemeinschaft der Landeskirchen - einer in sich konfessionell differenzierungsfähigen und in Sachaufgaben flexibel handlungsfähigen EKD - überwiegen deutlich die Risiken.

Mit den genannten bewährten und entwicklungsfähigen Konstruktionselementen lässt sich auf der Ebene der EKD eine integrative Struktur schaffen, die die jeweiligen konfessionellen Profile nach innen wie nach außen achtet, aber zugleich innerhalb eines einzigen Systems kontinuierlich und verbindlich und eben nicht mehr nur zufällig aufeinander bezieht. Ebenso fördert diese integrative Struktur die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in den übrigen eher »konfessionsneutralen« Arbeitsfeldern und lässt zugleich in aller Freiheit Raum für Teillösungen, etwa nur für jeweils einige Gliedkirchen. Diese integrative Struktur ist daher besonders geeignet, die unterschiedlichen Erwartungen kleiner und großer

Landeskirchen an die Leistungen der gemeinsamen Dachorganisation flexibel zu erfüllen.

Die Vorteile einer einzigen integrativen Struktur innerhalb eines Systems vor der bisherigen bloß additiven Struktur selbständiger Systeme nebeneinander liegen auf der Hand. Kommunikation und Kooperation unterliegen nicht mehr dem Freiwilligkeits- und damit praktisch dem Zufallsprinzip. Die Informationsdichte wächst. Das Entscheidungstempo nimmt zu. Unterschiedliche Prägungen und Erwartungen werden systematisch und verbindlich in Beziehung zueinander gebracht. Der kreative Spannungsbogen inhaltlicher Vielfalt baut sich innerhalb eines einzigen Systems auf, statt dass die inhaltliche Vielfalt in additive »Systemvielfalt« aufgetrennt bleibt und damit jeweils »einfältig« zu werden droht. Profilierte Mitarbeiter können breiter eingesetzt und damit besser gefördert werden. Die Attraktivität für Leistungsträger wächst, weil sie stärker an der Sache arbeiten können, statt sich im binnenkirchlichen Such-, Abstimmungs- wie auch Abgrenzungsprozess zu erschöpfen. Vor allem aber wird die Leistung der Stäbe auf gesamtkirchlicher Ebene für die Breite der Kirche transparenter. Die Vorteile für die Profilierung und die Präsenz der evangelischen Kirche nach außen verstehen sich von selbst. Mit Sicherheit bringt diese integrative Struktur neben Qualitätsverbesserung auch Kosteneinsparungen. Schon allein durch den Wegfall mehrfacher Overhead-Kosten, durch gezielteren Personaleinsatz, durch die Reduktion von Zeit und Reisekosten zur bisher nötigen abundanten internen Koordination.

„ Was auf den ersten Blick partizipatorisch zu sein und dem evangelischen Kirchenverständnis besonders zu entsprechen scheint, also die verantwortliche Mitwirkung Vieler, führt in Wahrheit zu einer Atomisierung der Verantwortung.

Welche Risiken und Nachteile sind zu bedenken? Ein Prinzip evangelischer Kirchenleitung lautet in schlichter Fassung: Machtverteilung ist Machtkontrolle. Führt nun der vorgeschlagene Fortfall aller anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zugunsten einer intern differenzierten EKD nicht zu einer bedenklichen Machtballung, zu einer unevangelischen Zentralisierung? Lehren nicht manche bittere Erfahrungen der Kirchengeschichte, dass gerade zentrale Kirchenleitungen schädlichen kirchenfremden Einflüssen von außen oft besonders weit erliegen? Diese Fragen lassen sich nicht kurzerhand weg diskutieren.

Aber auf Folgendes sei im Blick auf das jetzige System aufmerksam gemacht. Seine Unübersichtlichkeit, seine Komplexität, seine Schwerfälligkeit in Informationsaufbereitung und Vermittlung, seine Zersplitterung der Zuständigkeiten, dieses alles führt dazu, dass Macht und Verantwortung ganz und gar nicht transparent zugeordnet sind und stattdessen die informellen Strukturen umso einflussreicher wirken. Zur Zeit gibt es eben gerade keine klare Machtverteilung innerhalb eines Systems, sondern die bloße Unübersichtlichkeit mehrerer selbständiger Systeme, die bestenfalls geordnet nebeneinander arbeiten, aber hin und wieder sich auch unnötig gegeneinander profilieren. Diese Analyse erhebt nicht den geringsten Vorwurf gegen die jeweils handelnden Personen, sondern sie ist eine schlichte systemtheoretische und -praktische Erkenntnis, die generell für alle vergleichbaren Strukturen gilt. In einer solch diffusen Landschaft ist Transparenz kaum zu erreichen, sind die Bürokratien mächtiger, als sie eigentlich sein sollen, ist die Verhinderungsmacht immer stärker als die Gestaltungsmacht.

Das jetzige System ist nur scheinbar partizipationsfreundlicher, etwa durch die Synoden von VELKD und EKD noch neben der EKD-Synode. Die Wirklichkeit spricht freilich eine andere Sprache. Ein Beispiel: Über Auswahl, Einsatz, Verwendung der Pfarrer entscheidet die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers als Dienstherr; die Entscheidung über das Gehaltssystem für Pfarrer liegt bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen; das Pfarrerdienstrecht fällt in die Kompetenz der VELKD; über Pfarrerbild, Nachwuchslage, Strukturen der Ausbildung zum Pfarrerberuf berät auch die EKD. Fazit: Was auf den ersten Blick partizipatorisch zu sein und dem evangelischen Kirchenverständnis besonders zu entsprechen scheint, also die verantwortliche Mitwirkung Vieler, führt in Wahrheit zu einer Atomisierung der Verantwortung.

Ein solches überkomplexes System privilegiert den hauptamtlichen Sachverstand. Der muss in der Sache zwar nicht per definitionem die schlechtesten Ergebnisse bringen, aber mit innovatorischer, kritischer und transparenter Partizipation hat das alles nur wenig zu tun. Im Übrigen gelingt es aber auch dem in den verschiedenen Institutionen angesiedelten Sachverstand nur noch mäßig und allemal nur mit unvertretbar großem Aufwand, das thematisch wieder zusammenzuführen, was strukturell fälschlicherweise auseinandergerissen ist. Auf diese Weise ist keine strategische, keine zukunftsgerichtete Politik

zu machen, sondern nur eine zeitraubende und bemühte Fortentwicklung des Ist-Standes. Verwaltung statt Gestaltung ist zu wenig angesichts der brisanten Zukunftsprobleme.

Ein neues Modell von 24 Gliedkirchen mit nur noch einem Zusammenschluss, einer in sich flexibel differenzierbaren EKD, schafft Transparenz, bündelt Themen, führt die Kräfte zusammen, macht Wünschenswerterweise auch Kontroversen deutlicher und damit den Diskurs nach innen wie außen profilierter. Dieses Modell stärkt alle Seiten:

- den Zusammenschluss, weil die gemeinsamen Aufgaben präziser und verbindlicher definiert und besser erfüllt werden können, was zugleich gliedkirchlichem Partikularismus und Egoismus vorbeugt;

„ Ein neues Modell von 24 Gliedkirchen mit nur noch einem Zusammenschluss, einer in sich flexibel differenzierbaren EKD, schafft Transparenz, bündelt Themen, führt die Kräfte zusammen, macht Wünschenswerterweise auch Kontroversen deutlicher und damit den Diskurs nach innen wie außen profilierter.

- die Gliedkirchen, weil sie Kraft klarer Zuständigkeiten und transparenter Entscheidungswege ihre Positionen und Anforderungen unmittelbar und deutlich einbringen und deren Erfüllung besser kontrollieren können;

- last not least die gliedkirchliche Basis, weil sie die Struktur klarer durchschauen und damit ihre jeweiligen Kirchenleitungen auch kritischer begleiten kann.

»Man kann sich nicht mehr hintereinander und auch nicht mehr voreinander verstecken«, salopp gesagt.

Der Vollständigkeit halber: Von der Thematik, ob und wie weit die EKD im Vollsinn Kirche - immerhin nennt sie sich seit jeher Kirche - ist, was ekklesiologisch und vom Bekenntnis her sonst in diesem Zusammenhang noch zu bedenken sein wird, wird hier bewusst abgesehen. Hierzu mögen sich Kompetentere äußern. Nur eine Bitte sei gestattet: Diese Diskussionen mögen konsensorientiert geführt werden und inhaltlich auch für Nichttheologen nachvollziehbar sein.

Alle Argumente in der Strukturdebatte, die rechtlichen, personellen, auch die theologischen, wer-

den sich schließlich kritisch darauf befragen lassen müssen, ob und in welchem Maße sie nur Egoismen vorhandener Gemeinschaftsinstitutionen transportieren oder wie weit sie die zukunftsorientierte Kraft haben, sich vom Ist-Bestand zu lösen um einer besseren Gemeinschaft der Landeskirchen willen.

VI.

Motor der Veränderungen können Kraft Natur der Sache nur die Landeskirchen sein und dazu sind sie ihrer Zukunftsverantwortung wegen auch verpflichtet.

Bei den Landeskirchen, nicht bei ihren Zusammenschlüssen, liegen die wesentlichen kirchlichen Leitungskompetenzen: Große Teile der Gesetzgebung, weitgehend die Kompetenz-Kompetenz, Personal, Finanzen, etc. Diese Macht bürdet den Landeskirchen aber auch die Verantwortung auf, die Kooperationsstrukturen ständig zu optimieren. Die Landeskirchen sind den Kirchengliedern und Gemeinden Rechenschaft schuldig, was mit den anvertrauten und knapper werdenden Ressourcen an nachweisbaren Ergebnissen für das kirchliche Leben vor Ort erbracht wird. Die Landeskirchen tragen die Verantwortung dafür, dass zu allerletzt und erst dann zum Beispiel Pfarrstellen in den Gemeinden gestrichen werden, wenn zuvor in landeskirchlichen und gesamtkirchlichen Stäben sämtliche Stellen auf ihre Unerlässlichkeit kritisch gesichtet, wenn die Arbeitsabläufe optimal gestaltet sind.

Der skizzierte Reformprozess steht und fällt mit:

- der gemeinsamen Erkenntnis (möglichst) aller Landeskirchen, dass die gegenwärtigen Kooperationsstrukturen den Aufgaben nicht mehr gerecht werden,
- mit dem politischen Willen, diesen unbefriedigenden Zustand gemeinsam zu überwinden,
- mit der verbindlichen Bereitschaft, sich auf diesen Prozess aktiv einzulassen, auch wenn dessen angestrebte Ergebnisse erst in Umrissen erkennbar sein können.

Geeignete Ebene diesen Prozess zu initiieren und zu steuern, ist die Kirchenkonferenz als das föderale Gremium, in dem sämtliche Landeskirchen durch ihre leitend Verantwortlichen präsent sind.

Die dankenswerte Initiative »Union evangelischer Kirchen« im Bereich EKV/AKF sollte unbedingt

zügig weiter vorangetrieben werden, damit die Dynamik hin zu überfälligen Veränderungen nicht wieder erlahmt. Dabei wird auf die Anschlussfähigkeit an ein alle 24 Landeskirchen umfassendes Konzept geachtet werden. Ebenso wie sicher alles vermieden werden wird, was diese als Durchgangsstadium vorgesehene Struktur »Union evangelischer Kirchen« dann doch zur selbstgenügsamen Dauerhaftigkeit verlocken könnte.

VII.

Ein Verfahrens- und Zeitplan: Beweis von Naivität, konkrete Utopie oder doch mehr?

1. Im ersten Halbjahr 2002 klären alle Landeskirchen, aufgefordert durch den Vorschlag zur »Union evangelischer Kirchen«, ihre jeweilige Einschätzung zu der Frage: Können die Strukturen der gliedkirchlichen Kooperation im Wesentlichen so bleiben wie sie sind, oder sind grundsätzliche Änderungen geboten?



Die dankenswerte Initiative »Union evangelischer Kirchen« im Bereich EKU/AKF sollte unbedingt zügig weiter vorangetrieben werden, damit die Dynamik hin zu überfälligen Veränderungen nicht wieder erlahmt.

2. Im Juni 2002 stellt die Kirchenkonferenz das landeskirchliche Meinungsbild zu dieser Kern- und Ausgangsfrage fest. Ergibt sich (einheitlich oder doch mit großer Mehrheit) Konsens über die generelle Notwendigkeit zur grundsätzlichen Strukturreform, setzt die Kirchenkonferenz einen Konvent kirchenleitend Verantwortlicher (leitende Geistliche und leitende Juristen der Landeskirchen) in arbeitsfähiger Größe ein, also mit nicht mehr als etwa einem Dutzend Mitgliedern (und fachkundiger Zuarbeit).

3. Zur Kirchenkonferenz März 2003 legt der Konvent einen Bericht mit konkreten Änderungsvorschlägen vor.

4. Bis Herbst/Winter 2003/2004 prüfen die Landeskirchen diese Vorschläge und fassen dazu eher generelle Tendenzbeschlüsse.


5. Bis Sommer 2004 werden auf diesem konkretisierten Meinungsstand die zur Umsetzung der Strukturreform nötigen Gesetzgebungsvorschläge ausgearbeitet. Die Kirchenkonferenz strukturiert diesen Prozess.

6. Im Winter 2004 werden diese Vorschläge von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen beschlossen.

7. Im Jahr 2005 beschließen die Landeskirchen ihre jeweiligen Ratifizierungsgesetze.

8. Zum 1.1.2006 tritt die neue Struktur verbindlicher gliedkirchlicher Kooperation in Kraft. Dann gibt es nur noch einen einzigen überregionalen Zusammenschluss: die in sich flexibel differenzierbare Evangelische Kirche in Deutschland.

Das ist zugegebenermaßen ein ungewohnt straffer Zeitplan für kirchliche Abläufe. Im Vergleich mit dem, was die Verhältnisse heutzutage allen Institutionen außerhalb der Kirche an Entscheidungskraft in oft viel weiter reichenden Fragen aber abverlangen, ein immer noch sehr moderates und Präzision zulassendes Tempo. Aber in diesem Tempo sollte es doch schon voran gehen, denn sonst beschäftigen sich alle kirchenleitend Verantwortlichen zu lange und zu intensiv wieder einmal mit Strukturfragen und die schon jetzt unbefriedigende Lage würde eher verschlimmbessert. Wenn der unter 2. genannte politische Handlungswille besteht, kann zügig und zielorientiert verfahren werden. Besteht er nicht, erledigen sich alle weiteren Schritte sowieso von selbst. Aber welches Licht würde dies auf Leitungskraft und Reformfähigkeit angesichts der immer brisanteren aktuellen wie zukünftigen Herausforderungen?

»Ecclesia semper reformanda«, sollte dieser viel zitierte Programmsatz nicht allemal gelten, wenn es nur darum geht, die Kooperationsstrukturen der kirchlichen Gemeinschaft zukunftsfähig fortzuentwickeln, eine nun wirklich nur ephemere Angelegenheit im Vergleich zum inhaltlichen Auftrag, der großartigen Aufgabe, das Evangelium zu verkündigen? 

Verschmelzung von Evangelischer Kirche der Union und Arnoldshainer Konferenz

Von Präsident Dr. Wilhelm Hüffmeier

Statement in der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen am 22. 8. 2001, (Fassung für epd-Dokumentation). Der Autor ist Leiter der Kirchenkanzlei der EKU in Berlin.

Die Thematik enthält zwei wichtige Aspekte: Zum einen geht es um den Weg, den die Evangelische Kirche der Union seit der Wiederherstellung ihrer

äußeren Einheit im Jahr 1992 genommen hat, zum anderen darum, wie aus der Sicht der Kirchenkanzlei die angestrebte Verschmelzung von EKU und Arnoldshainer Konferenz verwirklicht werden kann. Dazu ist es drittens unabdingbar, sich vor Augen zu stellen, welche Aufgaben die EKU gegenwärtig zu leisten hat. Mit diesem Letzteren will ich beginnen.

I. Die Aufgaben der EKU

Ich gehe aus von der »Ordnung der Evangelischen Kirche der Union«. Sie erklärt in Artikel 1, dass die EKU »die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium« ist. Artikel 4 führt dazu aus, dass die »EKU und ihre Gliedkirchen ... ihre Gemeinschaft insonderheit

- a) durch einen geregelten Besuchsdienst der Gliedkirchen,
- b) durch Austausch von Vikaren und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst),
- c) durch Austausch von Pfarrern und Kirchenbeamten und Trägern anderer kirchlicher Dienste« fördern. Es wird hinzugefügt: »Die EKU und ihre Gliedkirchen betätigen ihre Gemeinschaft durch Kollekten und durch den Finanzausgleich.« Was die Kollekten angeht, wird nach Artikel 20 in den Gliedkirchen viermal im Jahr eine Kollekte »für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union« gesammelt. Das waren insbesondere in Zeiten der Teilung Deutschlands, aber auch danach vor allem Projekte in den östlichen Gliedkirchen.

Des weiteren sagt Artikel 3 der Ordnung der EKU, dass die EKU »die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene« sowie »die missionarischen und diakonischen Werke in ihrer Mitte, ungeachtet deren Rechtsform, insbesondere die Innere Mission, die Hilfswerke, den Dienst für die Diaspora, die Arbeit an den Männern, den Frauen und der Jugend« fördert. Die Bedeutung der EKU für die Kirchengemeinschaft mit der UCC/USA und UCC/Canada ist gerade hier in Westfalen bekannt und geschätzt. Daneben steht die Pflege von Beziehungen zu südamerikanischen Tochterkirchen, den Diaspora-Kirchen in

Mittel- und Osteuropa und die Koordination der Theologie oder Ökumene (z. B. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre). Dass die EKU »die Aufgabe« hat, »die Einheitlichkeit der Ordnungen und Dienste der Gliedkirchen zu fördern« und wo die Einheitlichkeit erstrebt werden soll, wird in Artikel 5 ausdrücklich festgehalten:

- »a) die Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- b) das Gesangbuch,
- c) wesentliche Bestimmungen der sonstigen Ordnungen der Gliedkirchen,
- d) die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer, der Kirchenbeamten und der Träger anderer kirchlicher Dienste,
- e) das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
- f) die Erhebung kirchlicher Abgaben und das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen.«

Der Verfassungswortlaut einer Kirche ist selten identisch mit ihrer Wirklichkeit. Dies gilt auch für die EKU. Ein Gutteil der zitierten Bestimmungen wird von der EKU nicht mehr wahrgenommen, zum Teil, weil die Verfassung eben aus dem Jahre 1951 stammt und die Gliedkirchen, wie z. B. bei dem Gesangbuch oder der Ordnung Kirchlichen Lebens oder bei dem Austausch kirchlicher Mitarbeiter von Anfang an eigene Wege gegangen sind, zum Teil, weil die Kräfte der EKU dazu nicht mehr ausreichen.

Andererseits sind mit dem Hinweis auf die Ordnung der EKU und ihre Aufgaben noch nicht alle faktisch wahrgenommenen Aufgaben erschöpfend

beschrieben. Deshalb nenne ich noch einige weitere wichtige ausdrücklich:

Zur Einheitlichkeit der Vorbildung und Anstellungsfähigkeit gehört es, dass die EKU im Ostbereich zwei Predigerseminare unterhält, wobei das Wittenberger Predigerseminar der EKU seit ihren Anfängen zugehört. Aus der Geschichte sind ihr auch die Kirchengeschichte über den Berliner Dom und das Kloster Stift zum Heiligengrabe zuge wachsen (seit 1853).

Neben der Gesetzgebung gehören bestimmte Formen der Gerichtsbarkeit zu ihrem Aufgabebereich. Dazu zählen der Disziplinarhof und der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelinstanzen

ebenso wie die Schlichtungsstelle und der Schlichtungsausschuss.

Die Verantwortung für Forschung, Lehre und die Begegnung von Kirche und Kultur wird von der EKU auf vielfältige Weise wahrgenommen (Evangelische Forschungsakademie, Theologischer Arbeitskreis für Reformationsgeschichtliche Forschung, Historische Kommission zur Erforschung des Pietismus, Arbeitskreis für Kirchengeschichtliche Forschung, Karl-Barth-Preis, Kunstdienst der Ev. Kirche, Evangelischer Kirchbautag). Nicht zuletzt ist die Begegnungs-, Tagungs- und Fortbildungsarbeit ein zentrales Aufgabengebiet der EKU. An die Berliner Bibelwochen erinnere ich, unmittelbar vor der Feier zum 100. Geburtstag von Präses Ernst Wilm, besonders gern.

II. Die Entwicklung seit 1992

Wie wichtig die Orientierung des Verständnisses der EKU an ihren Aufgaben ist, zeigt die Tatsache, dass Rat und Finanzausschuss sich in der Arbeit in den letzten 10 Jahren von »Leitlinien für die zukünftige Arbeit der EKU« (1991) und einer Aktivitätenliste leiten ließen, die inzwischen in achter Fassung vorliegt. Sie zeigt zum einen, wie viele und welche Aktivitäten in den letzten 10 Jahren von der EKU reduziert oder gar nicht mehr wahrgenommen werden, und das ist eine beträchtliche Zahl (Reduzierung der Predigerseminare, einer Vielzahl von Unterstützungen).

Zum anderen unterschied man in diesem Zusammenhang drei Arten von Aufgaben der EKU:

1. Aufgaben im Interesse aller Gliedkirchen;
2. Aufgaben, die nicht alle Gliedkirchen betreffen und
3. Aufgaben, die sachlich und geografisch über die EKU hinausgehen.

Ein solcher Aufgabenkatalog kann freilich unterschiedlich verstanden werden. Er kann dahin gedeutet werden, dass er klar macht, dass die EKU mehr ist als die Summe ihrer Gliedkirchen. Sie kann aber auch - sozusagen aus der Sicht der Gliedkirchen - das belegen, was man im Finanzausschuss gern den »Regel- oder Finanzierungskreis Ost« genannt hat, um darauf hinzuweisen, dass die EKU eine beachtliche Reihe von Aktivitäten finanziert, die nicht allen Gliedkirchen unmittelbar zugute kommen. Diese Sichtweite wurde Mitte der 90er Jahre besonders von den westlichen Gliedkirchen immer wieder zur Geltung

gebracht, wenn es um die Finanzierbarkeit der EKU geht. Denn heute stehen wir vor der paradoxen Situation, dass die beiden westlichen Gliedkirchen ca. 75 % der Umlage des Haushalts der EKU finanzieren (ca. 3,5 Millionen Euro, bei einem Gesamtvolumen von 7,0 Millionen Euro). Die westlichen Gliedkirchen sind aber von ihrer Größe und Ausstattung her längst nicht so angewiesen auf die EKU wie die östlichen Gliedkirchen und beteiligen sich überdies am Finanzausgleich der EKD für alle östlichen Gliedkirchen.

Man kann deshalb von einer explosiven Doppeltendenz in der EKU reden. Die Mehrbelastung der westlichen Gliedkirchen und die Notsituation der östlichen Gliedkirchen. Diese übrigens schon den Verfassern der Ordnung der EKU von 1951/53 vor Augen stehende Notsituation ist eine finanzielle, aber sie ist auch eine, die sich daraus ergeben hat, dass zwei der einst großen östlichen Kirchenprovinzen, nämlich Pommern und Schlesien, und die 1960 zur EKU gekommene Landeskirche Anhalts, heute zu den kleinen Landeskirchen gehören und deshalb elementar auf die Gemeinschaft der anderen EKU-Kirchen angewiesen sind.

Die eben beschriebene explosive Doppeltendenz ist der EKU seit 1945 inhärent gewesen. Sie haben sich aber nach Wegfall der emotionalen Ost-West-Klammer und nach der rechtlichen Zusammenführung der beiden Bereiche der EKU verschärft. Dabei hat eine Reihe von Faktoren eine Rolle gespielt. Zum einen hat sich die Erwartung nicht erfüllt, dass es nach der Wiedervereinigung Deutschlands zu einer Rückkehr der einstigen

Kirchenmitglieder in der DDR in ihre Kirche kommen würde und so die kleinen wie die großen östlichen EKU-Kirchen zu einer finanziellen Selbständigkeit kommen könnten. Das Gegenteil trat ein. Die östlichen EKU-Kirchen mussten und müssen Strukturreformen durchführen und mit einem gewaltigen Finanzausgleich aus dem Westen gestärkt werden, um so ein Mindestmaß an kirchlicher Struktur aufrecht zu erhalten. Aber auch in den westlichen Gliedkirchen zeichnete sich eine neue Situation ab. Für Westfalen brauche ich das nicht auszuführen. Das war die Ausgangslage für verschiedenste Strukturreformüberlegungen.

„ Die östlichen EKU-Kirchen mussten und müssen Strukturreformen durchführen und mit einem gewaltigen Finanzausgleich aus dem Westen gestärkt werden, um so ein Mindestmaß an kirchlicher Struktur aufrecht zu erhalten.

Sie betreffen zum einen die östlichen Gliedkirchen selber, ihre innere Organisation und das Verhältnis zu anderen Kirchen in ihrer Region oder Nachbarschaft. Alle folgten dem Stichwort »Konzentration der Kräfte«. So kam es zu dem »Kooperationsvertrag zwischen Thüringen und der Kirchenprovinz ... über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation« vom 5.12.2000, zum »Kooperationsvertrag zwischen der Kirchenprovinz Sachsen und der Anhaltischen Kirche« vom 20.12.2000, zur »Kooperationsvereinbarung zwischen der Pommerischen, Mecklenburgischen und der Nordelbischen Kirche« vom 29.9.2000 und, last not least, angestoßen von der EKU, zum Gedanken einer Zusammenführung aller östlichen Gliedkirchen der EKU zu einer EKU-Kirche-Ost mit Synodalbeschlüssen aus dem Frühjahr 2001 in Berlin-Brandenburg und Görlitz, bei Ablehnung von Anhalt, Pommern und der KPS. Dieser Prozess ist im Gange. Die EKU ist daran beteiligt. Ziel dieser Bewegung ist die Neubildung einer Kirche, nicht nur Kooperation oder Föderation!

Gleichzeitig wurde innerhalb des Rates der EKU die Frage nach der Zukunft der EKU als Ganzer unter einem doppelten Gesichtspunkt ins Auge genommen. Zum einen unter dem Gesichtspunkt der Beschreibung der Kernkompetenzen der EKU. Dazu gibt es einen Beschluss des Rates vom 10. Dezember 1997, der in Punkt 3 besagt: »Der Rat bestätigt die Kernkompetenz der EKU: Theologie und Recht sowie bis auf weiteres ... unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Finanzausschusses« folgende Aufgabenfelder: »Aus- und Fortbildung; Tagungen und Begegnungen; Mission und Ökumene; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Kirchenbau und Kunst; Berliner Dom« (Arbeitsgruppe Strukturfragen vom Mai 1997).

An diesem Beschluss wird deutlich, dass es, wenn es um die Kernkompetenz der EKU geht, zwei Bereiche unbestritten sind: Unionstheologie und Rechtsetzung und Rechtspflege in den bisher wahrgenommenen Bereichen. So hat es auch der Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu den Thesen der Arbeitsgruppe der EKU Strukturfragen bestätigt. Ein weiterer Bereich von Aufgabenfeldern steht für einige Gliedkirchen auf Abruf.

Der Rat der EKU hat im Dezember 1997 aber gleichzeitig die Bildung einer Kommission beschlossen, die beauftragt wurde, mit der Arnoldshainer Konferenz »Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Nebeneinander von EKU und AKf zu überwinden«. Der damit eingeleitete Prozess vollzieht sich nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge in zwei Etappen. Zunächst hat sich die Arnoldshainer Konferenz mit dem Rat der EKU auf ein sogenanntes »pragmatisches Modell« für drei Jahre verständigt, in dem die Gremien von EKU und AKf (die Leitungsgremien und die Ausschüsse) integriert zusammenarbeiten. Gleichzeitig bemüht sich eine neue Strukturkommission, dieses pragmatische Modell zu überwinden, und zwar durch Neubildung einer Kirchengemeinschaft aus den Gliedkirchen der EKU und den Konferenzkirchen der Arnoldshainer Konferenz unter Nutzung des Körperschaftsstatus der EKU.

III. Gesichtspunkte zur angestrebten Verschmelzung von EKU und AKf

Das Ziel, auf das sich AKf und EKU verständigt haben, ist zu begrüßen. Kollegen und Kolleginnen, die mich kennen, wissen, dass ich nicht erst unter dem Druck der Verhältnisse das Nebeneinander von EKU und AKf als misslich betrachtet habe. Schon in den 80er Jahren bin ich einerseits

der Meinung gewesen, dass dieses Nebeneinander eines Tages überwunden werden und dass die EKU sich insgesamt auf ihre ureigene Kraft besinnen und sich zugleich neue Ziele stecken muss. Aus letzterem Grunde habe ich ja darauf hingewirkt, dass die EKU-Kirchenkanzlei 1987 das

dahinkümmernde Leuenbergsekretariat in sich aufnehmen.

„ Wenn es zu einer gemeinsamen Synode der EKD mit AKf-EKU und VELKD käme, würde die EKD an Kompetenz und die Synoden der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse innerhalb der EKD würden an öffentlicher Bedeutung gewinnen.

Es sind bei der Verschmelzung von EKU und AKf freilich erhebliche Hürden zu nehmen, kirchenrechtliche wie theologische. Ich will nur zwei kirchenrechtliche Probleme nennen.

a) Die Arnoldshainer Konferenz ist eine Arbeitsgemeinschaft von Kirchenleitungen ohne Rechtspersönlichkeit, die EKU hingegen ist Kirche in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Theologisch drückt sich der Unterschied auch darin aus, dass die AKf ohne Synode ist, die EKU aber mit synodaler Vollmacht handelt.

b) Die AKf berät, nimmt Stellung oder gibt Empfehlungen, die EKU hingegen berät, empfiehlt und entscheidet dann auf bestimmten Feldern, die die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vorgibt. Die ihr dort reservierten Felder bilden deshalb auch so etwas wie den festen Rahmen, in dem die Gliedkirchen der EKU ihre Kirchenleitung und ihre Gesetzgebung selbständig ausüben (Artikel 6 mit Artikel 2 der OEKU).

Die Strukturkommission steht also vor einer gewaltigen Aufgabe. Aber die Zeichen stehen nicht schlecht. Die Verschmelzung kann die Darstellbarkeit des deutschen Protestantismus erleichtern, wenn man auf VELKD und EKU-AKf als den beiden theologischen, liturgischen und kirchenrechtlichen Stützbalken im Gebäude der EKD verweist. Dazu muss eine vergleichbare Größe zur VELKD entstehen.

Für die Lösung der dargestellten Probleme und die Einlösung der als notwendig angesehenen Verschmelzungsbemühungen gibt es aber eine Reihe von Kriterien, die m. E. beachtet werden müssen.

1. Die Verschmelzung von EKU und AKf darf nicht so geschehen, dass aus der EKU eine AKf wird. Sie kann aber auch nicht so geschehen, dass einfach die AKf Gliedkirchen der EKU werden. Das Ganze muss aber eine Rechtspersönlichkeit haben, die für die EKU-Kirchen die Verbindlichkeit ihrer Zusammenarbeit wahrt und die

AKf-Kirchen in die Nähe dieser Verbindlichkeit bringt.

2. Die Förderung der Gemeinschaft in der EKD durch diese Rechtspersönlichkeit muss erkennbar sein. Hier scheint mir der Gedanke der EKD-Synode als »Reißverschluss-synode« eine hilfreiche Überlegung, für die man auch die VELKD gewinnen sollte. Wenn es zu einer gemeinsamen Synode der EKD mit AKf-EKU und VELKD käme, würde die EKD an Kompetenz und die Synoden der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse innerhalb der EKD würden an öffentlicher Bedeutung gewinnen.

3. Die neue Kirchengemeinschaft bzw. »Union evangelischer Kirchen in der EKD« muss nicht nur raten, sondern auch entscheiden können. Bekanntlich bedarf es dafür nach evangelischem Kirchenverständnis einer Synode. Das Synodalproblem könnte so gelöst werden, dass der Gedanke unter Punkt 2 aufgenommen wird oder eine Vollversammlung quasi synodalen Charakter erhält.

4. Die überlandeskirchlichen Institutionen und Werke der EKU (Predigerseminar Wittenberg, Kloster Stift zum Heiligen Grab, Berliner Dom, Evangelische Forschungsakademie, Kirche und Wissenschaft, Ev. Kirchbautag etc.) müssen zur Profilierung dieser neuen Kirchengemeinschaft ebenso erhalten bleiben wie ökumenische Koordinationsarbeit für die unierten (und reformierten) Kirchen in Deutschland.

5. Die finanzielle Ausstattung der neuen Kirchengemeinschaft muss so beschaffen sein, dass sie wirklich etwas Eigenständiges sein kann. Der erste Schritt dazu ist die ungeschmälerte Einbringung des Vermögens der EKU in die neue Kirchengemeinschaft (mögliche Form: Stiftung). Für eine Übergangszeit wird diese Gemeinschaft ohnehin zwei verschiedene Haushalte haben müssen (EKU-Haushalt; AKf-Haushalt).

6. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft muss in diesem Zusammenhang ein dauerhaft funktionsfähiges und belastbares Sekretariat erhalten.

7. Am Ende der Entwicklung darf nicht der landeskirchliche Eigensinn und Provinzialismus gestärkt auf der Bühne stehen, vielmehr muss die lebendige, auch konfessionell und von der Kirchengeschichte her unterschiedlich akzentuierte und zu akzentuierende Gemeinschaft in der EKD die ihr angemessene verbindliche Form finden. **D**

»Der Wegfall konfessioneller Zusammenschlüsse erhöht nicht das Gewicht der EKD«

Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Bischof Dr. Hans Christian Knuth (Schleswig), zur Strukturdebatte und zur »UEK«

Pressemitteilung der VELKD, Hannover, 16. 1. 2002. Der Text erscheint am 12. 2.02 in den VELKD-Informationen. Im Internet: www.velkd.de.

VELKD Informationen: Es gibt gegenwärtig wieder Fragen nach dem Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Sind beide gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig?

Bischof Dr. Knuth: Die EKD ist ein Zusammenschluss bekenntnisverschiedener Kirchen. So steht es ausdrücklich in Artikel 1 ihrer Grundordnung. In dieser Perspektive ist das Miteinander von EKD und VELKD keine Doppelstruktur im Sinne des Überflüssigen, sondern eine Struktur, die der Differenziertheit der faktischen Verhältnisse Rechnung trägt.

Das Nebeneinander von EKD, Evangelischer Kirche der Union (EKU), Arnoldshainer Konferenz (AKf), VELKD und Reformiertem Bund schafft nicht das Problem, sondern ist Ausdruck des geschichtlichen Faktums, dass wir lutherische, reformierte und auch unierte Kirchen haben. Der Protestantismus ist seinem inneren Wesen nach föderal und muss an sich selbst zeigen, wie er mit inneren Differenzen produktiv umgeht. Nicht die Abschaffung der Vielgestaltigkeit, sondern der konstruktive Umgang damit kennzeichnet den Protestantismus. Die evangelischen Kirchen brauchen eine Struktur der Zusammenarbeit, die sie handlungsfähig sein lässt. Aber das Interesse an einer bloßen Vereinheitlichung ist nicht protestantisch.

Die VELKD ist immer zu einem produktiven Miteinander bereit gewesen. Dafür gibt es gute Beispiele: So hat die VELKD bei der Arbeit an den Gottesdienstordnungen ihre konsensbildende Kraft für die evangelischen Kirchen insgesamt eingebracht. Und auf dem Felde der ökumenischen Beziehungen haben sich die jeweiligen Aktivitäten gegenseitig befruchtet. Wir waren uns auch mit der EKD bisher immer darin einig, dass es nicht darum geht, sich gegenseitig das Daseinsrecht zu bestreiten, sondern zu einem mög-

lichst produktiven Miteinander zu kommen. Diesen Weg wollen wir fortsetzen.



Die UEK nimmt mit Nachdruck für sich in Anspruch, Kirche zu sein. Aber dies für eine Größe zu tun, die sich möglicherweise in kurzer Zeit schon wieder auflösen soll, das mutet schon etwas merkwürdig an.

VELKD Informationen: Die neuerliche Frage wird ausgelöst durch Bemühungen, EKD und AKf zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) zusammenzuführen. Wie schätzen Sie den Entwurf für die Grundordnung der UEK ein?

Bischof Dr. Knuth: Wenn die Kirchen der EKD und der AKf Möglichkeiten zu einer verbindlichen Zusammenarbeit sehen, so kann ich das nur begrüßen. Der christliche Glaube endet nicht an den Grenzen der Landeskirchen. Wir haben die Verpflichtung, der Universalität des christlichen Glaubens auch dadurch Ausdruck zu geben, dass wir mit anderen Kirchen Gemeinschaft suchen. Es gibt allerdings zu dem, was bisher als Entwurf einer Grundordnung der UEK auf dem Tisch liegt, drei kritische Erwägungen meinerseits.

1. Es ist für mich überraschend, dass im evangelischen Bereich ein Zusammenschluss, der beansprucht Kirche zu sein, auf eine Synode verzichten und einem aus leitenden Juristen und Theologen besetzten Gremium Rechtsetzungskompetenz geben will.
2. In der Diskussion um die UEK wird darüber nachgedacht, ob die UEK nur eine Übergangsgröße sein soll, die sich nach einigen Jahren zugunsten der EKD wieder auflöst. Die UEK nimmt mit Nachdruck für sich in Anspruch, Kirche zu sein. Aber dies für eine Größe zu tun, die sich möglicherweise in kurzer Zeit schon wieder auflösen soll, das mutet schon etwas merkwürdig an. Wird das der Würde des Kircheseins gerecht?
3. Bei Fragen der Gestaltung von Kirche sollte nicht allein der nationale Horizont bestimmend sein. Kirche Jesu Christi ist weltweite Kirche. Unierte Kirchen haben es schwer, ökumenisch Anschluss zu finden. Das hängt damit zusam-

men, dass die Union, wie sie in Deutschland nun schon fast zweihundert Jahre praktiziert wird, weltweit wohl als ein Sonderfall angesehen werden muss. Die evangelischen Kirchen weltweit sind entweder im Lutherischen Weltbund oder im Reformierten Weltbund oder im Methodistischen Weltrat mit bekenntnisgleichen Kirchen gemeinschaftlich verbunden. Diese Schwierigkeit löst die UEK nicht.

„ Ich bezweifle, dass der Wegfall der konfessionellen Zusammenschlüsse die Einheit und das Gewicht der EKD erhöhten.

VELKD Informationen: Würde die EKD von einer Auflösung der UEK und dann möglicherweise auch der VELKD profitieren?

Bischof Dr. Knuth: Es gibt viele, die davon ausgehen. Ich persönlich bin fest davon überzeugt, dass das ein gravierender Irrtum wäre. Wenn ich mir einmal hypothetisch die UEK und die VELKD wegdenke, was würde dann geschehen? Einige Dinge würden die Landeskirchen dann wieder selbst in die Hand nehmen. Vielleicht würden gewisse regionale Arbeitsformen verstärkt werden. Die Landeskirchen haben untereinander und über Deutschlands Grenzen hinaus bilaterale Beziehungen, die an Gewicht gewinnen. Das eine oder andere würde auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner in der EKD geregelt werden. Aber generell ist die EKD so groß, gibt es in ihr Kirchen mit so unterschiedlicher Prägung, dass es schwer ist, sie zu einem einheitlichen Körper zu formen. Mein Fazit: Ich bezweifle, dass der Wegfall der konfessionellen Zusammenschlüsse die Einheit und das Gewicht der EKD erhöhten. Das umgekehrte ist der Fall: EKU, VELKD und Reformierter Bund bündeln die jeweiligen Prägungen so, dass dies die innere Festigkeit der EKD fördert. Die Zusammenschlüsse haben sich als geprägte und effektive Arbeitsgrößen mit einem erträglichen Aufwand erwiesen, die den Gliedkirchen ein hohes Maß an Partizipation ermöglichen, wie das in der größeren EKD gar nicht der Fall sein kann.

VELKD Informationen: Die bisher genannten Gründe sind eher pragmatischer Natur und beziehen sich allein auf die deutsche Situation. Was

bedeuten diese Fragen im Lichte theologischer und ökumenischer Gesichtspunkte?

Bischof Dr. Knuth: Die Barmer Theologische Erklärung von 1934, die übrigens ein gut lutherischer Text ist, hat uns zu Recht daran erinnert, dass Fragen der Ordnung der Kirchen nicht dem Pragmatismus und der Beliebigkeit unterliegen, sondern in Relation zu theologischen Erwägungen zu gestalten sind. Insofern sind Kirchenordnungsfragen nicht rein pragmatischer Natur.

Aber die entscheidenden Fragen sind die theologischen. Nicht zuletzt die Erfahrungen des Kirchenkampfes im Dritten Reich haben deutlich gemacht, dass Kirche nicht nach rein pragmatischen Gesichtspunkten ausgerichtet sein darf, sondern dass die Berufung auf das Bekenntnis ihr eine Festigkeit geben kann, wie wir sie brauchen. Nicht die Frage, wie eine Kirche am besten wirkt, sondern wie sie am wahrhaftigsten ist, ist die entscheidende.

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Professor Dr. Wolfgang Huber, hat im Blick auf die gegenwärtige Situation von der Selbstsäkularisierung der Kirchen gesprochen. In solcher Lage brauchen wir Bestimmtheit und Festigkeit, Orientierung an Gesichtspunkten, die dem Evangelium selbst entstammen. Das Bekenntnis ist eine Gestalt, in der genau das geschieht. Deshalb ist es wichtig, dass Kirchen sich am Bekenntnis orientieren und die Gemeinschaft der so am Bekenntnis orientierten Kirchen pflegen. Übrigens: Im Entwurf der Grundordnung der UEK ist bezeichnenderweise von der Bekenntnisbindung der UEK und der jeweiligen Kirchen nicht ausdrücklich die Rede.

Wir haben in der lutherischen Gemeinschaft über nationale Grenzen hinaus die unersetzliche Erfahrung gemacht, dass diese Gemeinschaft uns hilft, bei der Sache zu bleiben. An nationalen Grenzen orientierte Kirchentümer haben ihren pragmatischen Sinn, aber sie können und dürfen nicht die einzige Form sein. Die Verbundenheit der lutherischen Kirchen in der VELKD ist zugleich Ausdruck der konkreten Ökumene weltweit, die nationale Grenzen überschreitet. **D**

Entwurf einer Grundordnung der »Union Evangelischer Kirchen in der EKD«

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und der Vorstand der Arnoldshainer Konferenz (Akf) haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 17. Oktober 2001 den Entwurf einer neuen Grundordnung für die zu bildende »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« beschlossen und zur Stellungnahme an die 15 unierten, reformierten und lutherischen Glied- und Konferenzkirchen gegeben.

Artikel 1

(Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung)

(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland«. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die unierten, reformierten und lutherischen Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

(4) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht und durch die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie festgestellt worden ist. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union selbst Kirche.

Artikel 2

(Die Union und die Mitgliedskirchen)

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3 (Aufgaben)

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nicht-theologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepартnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Vollkonferenz erlassen wird.

(3) Soweit Aufgaben bereits von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

Artikel 4 (Vollkonferenz)

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten,

die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5 (Aufgaben der Vollkonferenz)

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. das Präsidium und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
3. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
5. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6 (Gesetzgebung)

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese

dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7 (Zusammensetzung der Vollkonferenz)

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als 1 Mio. Mitgliedern entsenden vier, die anderen Mitgliedskirchen drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen und die leitenden Juristinnen oder Juristen sein, mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe noch Mitglied der jeweiligen Kirchenleitung sein. Eine Stellvertretung ist nicht vorzusehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezernentinnen oder Dezernenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8 (Tagungen der Vollkonferenz)

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9 (Präsidium)

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
 2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
 3. die Dezententinnen und Dezententen der Kirchenkanzlei zu berufen;
 4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
 5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 entgegenzunehmen.
- Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 10 (Zusammensetzung des Präsidiums)

(1) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der Vollkonferenz sein. Sie werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz,
 2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 3. zwei weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
 4. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
 5. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.
- Von den Mitgliedern zu Nr. 2 und 3 soll höchstens je eines Theologin oder Theologe sein.

Artikel 11 (Ausschüsse)

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Lehrerinnen oder Lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 (Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

(3) Innerhalb der Kirchenkanzlei bestehen mindestens zwei Arbeitsbereiche zur Bearbeitung und Gestaltung der theologischen und der rechtlichen Aufgaben.

Artikel 13 (Zusammensetzung der Kirchenkanzlei)

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 (Vertretung im Rechtsverkehr)

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 (Übergangsbestimmungen)

(1) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangeli-

schen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(2) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16 (Finanzen und Vermögen)

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17 (Inkrafttreten)

(1) Diese Grundordnung tritt am ... in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

(Stand: 30. Oktober 2001)



Vertragsentwurf über die Bildung einer »UEK in der EKD«

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch ...,
die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch ...,
die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch ...,
die Lippische Landeskirche, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch ...,
die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der Pfalz, vertreten durch ...,
die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch ...,
die Evangelisch-reformierte Kirche, vertreten durch ...,

die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch ...,
die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch ...,
und die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch ...

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind,

bilden künftig die »Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« (im folgenden: Union).

§ 2

(1) Unbeschadet ihres Selbstverständnisses als Kirche bildet die Union einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen. Ihr Status als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und als Körperschaften des öffentlichen Rechts bleibt unberührt.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 8

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am ... in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

(Stand: 20. Oktober 2001)

